

An alle
Institute, Seminare und sonstigen Einrichtun-
gen sowie Studierende und die Verwaltung der
Universität Bonn
- ohne UKB -

Herr Wesemann, Justitiar
Postanschrift: 53012 Bonn
Sitz: Regina-Pacis-Weg 3
Tel.: 0228/73-7278
Fax: 0228/73-7075
Wesemann@
verwaltung.uni-bonn.de

Bonn, 30. November 2016

Rundschreiben Nr. 68/2016
Änderungen im Umgang mit § 52a Urhebergesetz (UrhG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bislang konnten urheberrechtlich geschützte Dokumente in Forschung und Lehre (in gewissen Grenzen) elektronisch bereitgestellt werden. Für diese Möglichkeit erhielten die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) und andere Verwertungsgesellschaften eine pauschalierte Vergütung durch die Länder.

Zum 01. Januar 2017 hat die VG Wort das bisherige pauschalierte Vergütungssystem aufgekündigt. Ein im September 2016 geschlossener Rahmenvertrag zwischen der Kultusministerkonferenz und der VG Wort verlangt nunmehr eine Einzelmeldung aller genutzten Sprachwerke an die VG Wort sowie Abrechnung und Vergütung durch die Hochschulen.

Nach Auswertung eines Probelaufs an der Universität Osnabrück haben fast alle Landesrektorenkonferenzen ihren Mitgliedshochschulen empfohlen, dem vorliegenden Rahmenvertrag wegen des unverhältnismäßigen Aufwandes für die Einzelerfassung, seiner hohen Rechtsunsicherheit in zentralen Fragen und mit Blick auf die anderen Verwertungsgesellschaften, die weiterhin das pauschalierte Vergütungssystem praktizieren, nicht beizutreten. Dies mit dem Ziel, mit diesem klaren Statement politischen Druck ausüben zu können, damit die bisher gewohnten Nutzungsmöglichkeiten weiter bestehen bleiben können. Die Hochschulrektorenkonferenz strebt Neuverhandlungen mit der VG Wort an, um möglichst wieder einen Gesamtvertrag mit pauschaler Vergütung über die Länder zu erreichen.

Die Universität Bonn plant deshalb, dem Rahmenvertrag nicht beizutreten.

Dies bedeutet für die Mitglieder der Universität:

Ab dem 01. Januar 2017 ist für Sprachwerke bis auf weiteres ausnahmslos auf jegliche Nutzung und Gebrauchmachung von § 52a UrhG in Forschung und Lehre zu verzichten, d.h. urheberrechtlich geschützte Texte dürfen nicht mehr über eCampus oder andere Kanäle digital verbreitet werden, auch nicht für einen begrenzten Personenkreis. Bereits eingestellte unter §52a UrhG fallende Textdokumente sind zum 01. Januar 2017 wieder zu entfernen bzw. der Zugang zu ihnen ist zu sperren.

Nicht betroffen von diesen Einschränkungen sind Sprachwerke, die für die Universität lizenziert oder im open access frei zugänglich sind. Ansonsten besteht noch bis zum 31. Dezember 2016 die Möglichkeit, die für das Wintersemester 2016/2017 vorgesehenen Texte den Studierenden digital zur Verfügung zu stellen.

Die Nutzung urheberrechtlich geschützter nichttextueller Werke (Photos, Tondokumente etc.) ist entsprechend den Vorgaben von § 52a UrhG weiterhin möglich.

Eine detaillierte Handreichung zu den neuen Rahmenbedingungen und Hinweise auf alternative Möglichkeiten zur Bereitstellung von Lehrmaterialien sowie Informationen zu aktuellen Entwicklungen finden Sie ab sofort auf den Seiten der Universitäts- und Landesbibliothek (www.ulb.uni-bonn.de) und bei eCampus (e-campus.uni-bonn.de). Sie können sich zudem mit Fragen auch an Urheberrecht@ulb.uni-bonn.de wenden.

Mir ist bewusst, dass durch die Entscheidung der Universität, dem Rahmenvertrag nicht beizutreten, die Lehre gravierend behindert wird und insbesondere die Studierenden die Leidtragenden sind. Ich bitte aber um Verständnis für diesen Schritt, denn nur so besteht die Aussicht, in absehbarer Zeit wieder zu verträglichen und praktikablen Verfahren zurückzukehren.

Ich bitte um Bekanntgabe und dringende Beachtung dieses Rundschreibens in Ihrem Geschäftsbereich, denn Verletzungen des Urheberrechts können erhebliche Folgen für die Verursacherin bzw. den Verursacher, d.h. auch persönlich, nach sich ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. M. Hoch, Rektor